

Christian Sitter

**Spezialreport:**  
**Zugang zu außerhalb der Bußgeldakte  
befindlichen Informationen**  
(Rohmessdaten, Lebensakte)

Stand: 12. Juni 2021

[www.deubner-recht.de](http://www.deubner-recht.de)  
Ein kostenloser Service  
des Deubner Verlags

## **Impressum**

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nicht gestattet.

### **Wichtiger Hinweis**

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Sitz in Köln

Registergericht Köln

HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Deubner Verlag Beteiligungs GmbH

Sitz in Köln

Registergericht Köln

HRB 37127

Geschäftsführer: Ralf Wagner, Kurt Skupin

Deubner GmbH & Co. KG

Oststraße 11, D-50996 Köln

Fon +49 221 937018-0

Fax +49 221 937018-90

[kundenservice@deubner-verlag.de](mailto:kundenservice@deubner-verlag.de)

[www.deubner-recht.de](http://www.deubner-recht.de)

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. Warum sollte der Verteidiger überhaupt die Herausgabe der Rohmessdaten fordern? .....	5
3. Der rechtliche Hintergrund der Entscheidung.....	6
4. Die Entscheidung des 2. Senats des BVerfG vom 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18 .....	9
5. Konsequenzen aus dieser neuen Rechtslage .....	10
6. Fazit .....	13

# So setzen Sie künftig noch besser die Rechte Ihres Mandanten im OWi-Verfahren um

## 1. Einleitung

Betroffene haben nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG v. 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18, NVZ 2021, 41) in einem Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung grundsätzlich Anspruch auf Zugang auch zu Informationen, die sich nicht in der Bußgeldakte befinden, um den Vorwurf zu prüfen. Dies folge aus dem Recht auf ein faires Verfahren. Begehrt der Betroffene die Einsicht in die Rohmessdaten, ist dem grds. stattzugeben. Das BVerfG hat mit Beschl. v. 28.04.2021 – 2 BvR 1451/18, DRsp Nr. 2021/7938, diese Rspr. auf die Herausgabe der **Lebensakte** erweitert, soweit eine solche geführt wird.

Diese Rechtsprechung beendet ein jahrelanges, für den Verteidiger höchst unerfreuliches Tauziehen mit Bußgeldbehörden und -richtern, die die Herausgabe i.d.R. verweigerten, weil dies zur weiteren Sachaufklärung nicht erforderlich sei. Beantragte der Verteidiger bei der Bußgeldbehörde die Herausgabe, ertete er oft Schweigen, selbst wenn er den für diesen Fall gesetzlich vorgesehenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG gestellt hatte. Besonders unerfreulich: lag die Akte dann beim Amtsgericht, meinte der Bußgeldrichter zumeist, dass er jetzt zu spät für den Antrag nach § 62 OWiG sei und der Verteidiger ja einen Beweisantrag in der Hauptverhandlung stellen könne. Den das Gericht dann zurückwies mit der Begründung, dies sei ja „nicht erforderlich“.

Hatte der Verteidiger dann seinen Mandanten neben sich sitzen, konnte er diesem kaum erklären, warum das Gericht gerade seinen so sorgsam elaborierten Beweisantrag mit wenigen Worten so kalt und technokratisch abgebügelt hat.

Ziel dieses Reports ist es daher, dem Verteidiger angesichts der neuen prozessualen Lage Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben, wie er die Interessen seines Mandanten optimal vertreten kann.

Natürlich immer in der Hoffnung, dass es dennoch gelingen möge, faire Lösungen zu finden, unsere Mobilität sicherer und den Straßenverkehr berechenbarer zu machen.

*Gotha und Lohr am Main, 12.06.2021*

*RA Christian Sitter*

## 2. Warum sollte der Verteidiger überhaupt die Herausgabe der Rohmessdaten fordern?

Wir alle kennen die Werbung einiger Kanzleien:

*„Mehr als die Hälfte aller Bußgeldbescheide sind fehlerhaft.“*

Es ist heutzutage Allgemeinwissen, dass eine Verurteilung in einem OWi-Verfahren mittlerweile wesentlich gravierendere Folgen für einen Betroffenen haben kann als in einem Strafverfahren. Nicht selten geht es um dessen berufliche und damit wirtschaftliche Existenz, wenn ein Moment der Nichtaufmerksamkeit ein vielleicht dreimonatiges Fahrverbot nach sich zieht. Für den Geschäftsführer einer kleinen Handwerksfirma, einen Vertriebsleiter, einen Berufskraftfahrer kann dies das berufliche „Aus“ bedeuten. Aber auch ein Fahrverbot von einem Monat kann sich als wirtschaftlich fatal erweisen.

Kommt ein Mandant mit einem solchen Bußgeldbescheid zum Rechtsanwalt, hat dieser alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, diese Konsequenzen zu vermeiden.

Ihm bietet sich freilich auch ein reichhaltiges Feld, sein Können unter Beweis zu stellen und im Gegensatz zur Kollegin oder zum Kollegen nebenan, der OWis „so nebenbei“ bearbeitet, den Unterscheid zu machen.

Der versierte Verkehrsrechtler hat sicherlich Grundwissen zu den gängigen Messsystemen, kann die vom Messbeamten erstellten Skizzen auf potentielle Fehlerquellen untersuchen und weiß, dass z.B. das Messgerät LEIVTEC XV3 als unzuverlässig derzeit quasi „aus dem Verkehr gezogen“ ist, nachdem nach einer Mitteilung der PTB vom 13.3.2021 der Hersteller des Gerätes seinen Kunden geraten hatte, amtliche Messungen mit dem Gerät vorerst auszusetzen, weshalb es seither reihenweise Einstellungen entsprechender Bußgeldverfahren hagelt (s. etwa nur OLG Oldenburg, Beschl. v. 16.03.2021 – 2 Ss (OWi) 67/21).

Erfahrene Verteidiger wissen aber auch, dass der Teufel oft im Detail verborgen ist: war das Gerät richtig aufgestellt, der Neigungswinkel gemäß der Bedienungsanleitung gewählt, lag der Auswerterahmen richtig auf, konnte der Betroffene bei starker Beschleunigung auf kurzer Strecke das Messgerät quasi ungewollt „austricksen“?

All diese Dinge kann ihm nur ein Sachverständiger sagen, der auf diese Fragen spezialisiert ist. Rechtsschutzversicherer sind grds. verpflichtet, für solche Überprüfungen Deckung zu erteilen.

Der Sachverständige kann aber nur helfen, wenn er Zugang zu den Rohmessdaten der gesamten Messreihe hat, denn dann kann er auch einsehen, ob es in der Messreihe eine auffällig hohe Anzahl von „Ausreißern“ gegeben hat, die eine Fehlfunktion belegen könnten.

### 3. Der rechtliche Hintergrund der Entscheidung

Etwa seit dem Jahr 2016 häuften sich tatrichterliche Entscheidungen in OWi-Verfahren, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 62 OWiG zur Herausgabe der Rohmessdaten oder auf Einholung von Sachverständigengutachten zur Überprüfung der Messung mangels Erheblichkeit zurückwiesen. Dies geschah zumeist in Berufung auf einen Beschluss des OLG Bamberg (v. 04.04.2016 - 3 Ss OWi 1444/15, DAR 2016, 337), dem sich viele Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte anschlossen.

#### *Vermutung der Richtigkeit der Messung*

Wird ein gängiges Messgerät von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in seiner Bauart zugelassen, vorschriftsmäßig geeicht und achtet besonders geschultes Personal auf die vorschriftsmäßige Bedienung, spricht man vom „standardisierten Messverfahren“, dessen Ergebnis grundsätzlich als zutreffend anzusehen ist, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für einen Mess- oder Gerätefehler vorliegen. Trägt der Betroffene dergleichen nicht vor, braucht der Tatrichter einem Beweisantrag nicht nachzugehen und kann diesen gem. § 77 Abs. 2 S. 1 OWiG als „zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ ablehnen.

Ist dem Betroffenen aber im OWi-Verfahren verwehrt, pauschal die Unrichtigkeit einer Geschwindigkeitsmessung zu behaupten, gebietet es das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht auf ein faires Verfahren, ihn erst einmal in die Lage zu versetzen, solch einen Vortrag halten zu können. Aus dem Grundsatz der Waffengleichheit folgt, dem Betroffenen Zugang zu Wartungsnachweisen und zu der digitalen Messdatei zu gewähren, welche Grundlage und originäres wie unveränderliches Beweismittel der vorgeworfenen Tat ist.

Schien sich dieser simple Zusammenhang im Verlaufe des Jahres 2015 zunehmend durch die Rspr. einiger Oberlandesgerichte (OLG Brandenburg, Beschl. v. 29.12.2015 – 53 Ss-OWi 620/15; OLG Celle, Beschl. v. 16.06.2016 – 1 Ss (OWi) 96/16; OLG Jena, Beschl. v. 01.03.2016 – 2 OLG 101 Ss Rs 131/15 sowie OLG Oldenburg, Beschl. v. 06.05.2015 – 2 Ss (OWi) 65/15, DAR 2015, 406) durchzusetzen, änderte sich dies seit der genannten Entscheidung des OLG Bamberg beinahe diametral. Der Leitsatz lautete:

*„Hat sich der Tatrichter aufgrund der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung davon überzeugt, dass die Voraussetzungen eines sog. Standardisierten Messverfahrens im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 39, 291; 43, 277) eingehalten wurden, verstößt die Ablehnung eines Antrags der Verteidigung auf Einsichtnahme in die digitale Messdatei und deren Überlassung einschließlich etwaiger sog. Rohmessdaten nicht gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens.“*

#### *Antizipiertes Sachverständigengutachten*

Diverse Oberlandesgerichte (OLG Hamm, Beschl. v. 10.03.2017 – 2 RBs 202/16 und bezeichnenderweise wiederum der 2. Bußgeldsenat des OLG Oldenburg, Beschl. v. 13.03.2017 – 2 Ss OWi 40/17) und in ihrem Zug im Grunde nahezu alle Bußgeldgerichte folgten. Das OLG Bamberg argumentierte, der Bauartzulassung durch die PTB komme die Qualität eines **antizipierten Sachverständigengutachtens** zu, das die Zuverlässigkeit des verwendeten Messgeräts bestätige. Werde das Messgerät dann ordnungsgemäß durch geschultes Personal bedient und zeigten sich auch „aus den äußeren Umständen“ keine Anhaltspunkte für eine Fehlfunktion, so sei der auf diese Weise ermittelte Messwert der Verurteilung zugrunde zu legen. Die Prüfung, ob derartige Anhaltspunkte gegeben seien, könnten "logischerweise" nicht darauf hinauslaufen, die Messdatei mithilfe eines Sachverständigen überprüfen zu lassen, denn „wollte man dies fordern, so wäre das standardisierte Messverfahren letztlich ad absurdum geführt.“ Die Richtigkeit der Messung sei ja bestätigt, der Betroffene könne den Nachweis der Unrichtigkeit gar nicht mehr führen. Der Tatrichter solle gerade deshalb im ordnungswidrigkeitlichen Massenverfahren davon entbunden werden, in jedem Einzelfall die Messdatei auf etwaige Fehlerquellen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Das OLG Bamberg sah sehr wohl bereits die Kritik, die sich an dieser Rechtsprechung entzünden würde und die bereits der BGH-Richter Cierniak in: zfs 2012, 664 als Verstoß gegen das „fair-trial-prinzip“ bezeichnet hatte, und verkündete wohl als obiter dictum im Brustton der Überzeugung:

*„zutreffend ist vielmehr das Gegenteil.“*

Das fair-trial-Prinzip verfolge „*keinen Selbstzweck*“. Ein Betroffener könne hieraus nicht ableiten, „*dass die Gerichte jedweden Begehren der Verteidigung, mag es auch aus seiner Sicht sinnvoll erscheinen, nachzukommen haben*“.

Lassen wir die Frage offen, ob es nicht doch bedenklich erscheint, durch die Annahme, die PTB habe mit seiner Bauartzulassung dem Gerät für alle Zeiten einen Persilschein ausstellen wollen, dem Betroffenen bereits die bloße Möglichkeit abzuschneiden, Ansatzpunkte für die Unrichtigkeit der Messung zu finden. Wenden wir uns der Frage zu, ob diese Argumentation noch haltbar ist, wenn zwischenzeitlich eine Softwareänderung erhebliche Einwirkungen auf die Wirkweise des Geräts zeitigte.

*Sind Offenkundige Gerätefehler unbeachtlich?*

Anfang 2016 unterlag das Messgerät TraffiStar S 350 einem Softwareupdate, bei welchem der Hersteller den Zeitstempel bei der Messdatenerfassung bewusst gelöscht hat. Folge: die Weg-Zeit-Berechnung war seither bei dem Gerät nicht nachvollziehbar. Und damit gab es seither nach übereinstimmenden Urteilen mehrerer Sachverständiger bei diesem Messgerät keine technische Möglichkeit, die Höhe des Messwertes verbindlich zu bestimmen. Das AG Kassel, Urt. v. 23.08.2016 – 386 OWi - 9643 Js 8224/16 und das AG Stralsund, Urt. v. 07.11.2016 – 324 OWi 554/16, haben deshalb

Betroffene freigesprochen. Dennoch hatten in der Folgezeit etwa das AG Erfurt, Urt. v. 28.03.2017 – 613 Js 202536/16 64 OWi, und das AG Salzgitter, Urt. v. 16.03.2017 – NZS 8a OWi 912 Js 30908/16, Betroffene, bei denen dieses Messgerät Verwendung fand, unter Adaption der Argumentation des OLG Bamberg zum „antizipierten Sachverständigengutachten“ verurteilt, ohne Beweisanträgen der Verteidigung nachzugehen. Dies erstaunt, dürfen Messgeräte nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 MessEG nicht ungeeicht verwendet werden, wenn die Eichfrist nach Absatz 2 vorzeitig endet. Dies ist der Fall, wenn ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgeräts haben kann oder dessen Verwendungsbereich beschränkt.

Und spätestens jetzt zeigte sich, dass die Argumentation des OLG Bamberg nicht nur unhaltbar war. Sie wirkte quasi als Einladung an den Tatrichter, die Anforderungen an die tatrichterliche Untersuchung bei standardisierten Messverfahren so radikal herunterzuschrauben, dass es nur noch darauf anzukommen schien, die Akte vom Tisch zu bekommen. Sie führte zudem zu einer Umkehr der Beweislast zu Lasten des Betroffenen und war weder mit Art. 20 Abs. 3 GG noch mit Art. 6 Abs. 1 EMRK in Einklang zu bringen.

Eigentlich war klar: Dem Betroffenen muss auch beim standardisierten Messverfahren eine Überprüfung möglich sein und so hoffte die Anwaltschaft, dass ein Bußgeldsenat einmal den Mut fände, diese Frage dem BGH zur Überprüfung vorzulegen.

Diese Hoffnung trog.

Aber es ergab sich die Möglichkeit, diese Frage dem BVerfG vorzulegen.



#### 4. Die Entscheidung des 2. Senats des BVerfG vom 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18

Das **Amtsgericht Hersbruck** hatte den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 30 km/h zu einer Geldbuße verurteilt und ihm ein einmonatiges Fahrverbot auferlegt. Der Betroffene hatte zuvor ohne Erfolg bei der Bußgeldbehörde und beim Amtsgericht Zugang zur Lebensakte des Messgeräts und zu den Rohmessdaten der Messung begehrt. Diese Unterlagen waren nicht Bestandteil der Bußgeldakte.

Der Tatrichter führte zur Begründung der Verurteilung aus, bei der Geschwindigkeitsmessung mit dem eingesetzten Messgerät handele es sich um ein standardisiertes Messverfahren. Die Richtigkeit des gemessenen Geschwindigkeitswerts sei daher indiziert. Konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses begründen könnten, lägen nicht vor. Die eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf das **OLG Bamberg** mit dem Argument, der Betroffene habe im Verfahren ausreichende prozessuale Möglichkeiten gehabt, sich aktiv an der Wahrheitsfindung zu beteiligen. Eine Beiziehung von Beweismitteln oder Unterlagen sei allerdings unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt geboten, denn die Zulassung des Messgerätes durch die PTBA habe die Wirkung eines antizipierten Sachverständigen-gutachtens.

Der Betroffene erhob **Verfassungsbeschwerde** und rügte die Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) durch die Fachgerichte.

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde zur großen Überraschung der versammelten Richter der Bußgeldsenate nicht nur zur Entscheidung angenommen, sondern ihr tatsächlich auch stattgegeben.

Der Beschwerdeführer sei durch die Gerichtsentscheidungen **in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt**. Zwar sei es nicht zu beanstanden, dass bei standardisierten Messverfahren die **Feststellungs- und Darlegungspflichten** des Tatgerichts im Regelfall **reduziert** sind. Dadurch werde gewährleistet, dass bei massenhaft vorkommenden Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht bei jedem einzelnen Bußgeldverfahren anlasslos die technische Richtigkeit einer Messung jeweils neu überprüft werden müsse. Dem Betroffenen bleibe die Möglichkeit eröffnet, das Tatgericht auf Zweifel aufmerksam zu machen und einen entsprechenden **Beweisantrag** zu stellen. Hierfür müsse er konkrete Anhaltspunkte für technische Fehlfunktionen des Messgerätes vortragen. Die bloße Behauptung, die Messung sei fehlerhaft, begründe für das Gericht keine Pflicht zur Aufklärung.

Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folge aber, dass der Betroffene **grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu außerhalb der Gerichtsakte befindliche Informationen** hat, um sich Gewissheit über seiner Entlastung dienende Tatsachen zu verschaffen.

Dies bedeute allerdings nicht, dass dieses Zugangsrecht unbegrenzt gilt. Die begehrten, hinreichend konkret benannten Informationen müssten vielmehr

1. in einem **sachlichen und zeitlichen Zusammenhang** mit dem jeweiligen Vorwurf stehen sowie
2. **für die Verteidigung relevant** sein, um eine uferlose Ausforschung, erhebliche Verfahrensverzögerungen und Rechtsmissbrauch zu verhindern.

Entscheidend sei dabei, ob der Betroffene beziehungsweise sein Verteidiger eine Information verständlicherweise für die Beurteilung des Vorwurfs für bedeutsam halten darf.

### **Der 2. Senat hält abschließend noch für wichtig:**

1. Zwar stehe dem Betroffenen ein Zugangsrecht **vom Beginn bis zum Abschluss des Verfahrens** zu.
2. Er könne sich mit den Erkenntnissen aus dem Zugang zu weiteren Informationen aber nur erfolgreich verteidigen, wenn er diesen **rechtzeitig im Bußgeldverfahren** begehrt.
3. Solange sich aus der Überprüfung der Informationen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit des Messergebnisses ergeben, **blieben die Aufklärungs- und Feststellungspflichten** der Fachgerichte nach den Grundsätzen des standardisierten Messverfahrens **reduziert**.
4. Ermittle der Betroffene indes **konkrete Anhaltspunkte** für eine **Fehlerhaftigkeit** des Messergebnisses, müsse das Gericht entscheiden, ob es sich – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – dennoch von dem Geschwindigkeitsverstoß überzeugen kann. Im Übrigen blieben die Möglichkeiten zur Ablehnung von Beweisanträgen aus § 77 Abs. 2 OWiG unberührt.

## 5. Konsequenzen aus dieser neuen Rechtslage

### *Welche Daten der Betroffene braucht, ist grds. seine Entscheidung*

Die vom Bundesverfassungsgericht für die Gewährung des Informationszugangs geforderte **Relevanz** der begehrten Informationen für die Verteidigung lässt sich nicht mehr wie bisher mit der Erwägung verneinen, dass aus der Betrachtung der gesamten Messreihe ohnehin kein für die Beurteilung der Verlässlichkeit der den Betroffenen betreffenden Einzelmessung erheblichen Erkenntnisse gezogen werden könnten (BayObLG, Beschl. v. 04.01.2021 – 202 ObOWi 1532/20; OLG Jena, Beschl. v. 17.03.2021 – 1 OLG 331 SsBs 23/20). Es ist vielmehr **Sache der Verteidigung** und eines ggf. beauftragten Sachverständigen, zu beurteilen, welche Daten man zur Überprüfung braucht. Die begehrten, hinreichend konkret benannten Informationen müssen aber zum einen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen OWi-Vorwurf stehen und zum anderen eine Relevanz für die Verteidigung aufweisen, um eine uferlose Ausforschung, erhebliche Verfahrensverzögerungen und Rechtsmissbrauch zu verhindern. Insofern ist maßgeblich auf die **Perspektive des Betroffenen** bzw. seines Verteidigers abzustellen. Entscheidend ist, ob dieser eine Information für die Beurteilung des OWi-Vorwurfs für bedeutsam halten darf.

### *Lebensakte, Registerauszüge oder Eichscheine*

Das BVerfG hat mit Beschl. v. 28.04.2021 – 2 BvR 1451/18, DRsp Nr. 2021/7938, diese Rspr. auf die Herausgabe der **Lebensakte** erweitert, soweit eine solche geführt wird. Wird diese nicht geführt, ist das Auskunftsrecht des Verteidigers auf die Mitteilung über Reparaturen, zusätzliche Wartungen oder eine vorgezogene Neueichung an dem verfahrensgegenständlichen Messgerät in dem die verfahrensgegenständliche Tat betreffenden durch den Eichschein festgelegten Eichzeitraum bezogen (so auch AG Heidelberg, Beschl. v. 05.12.2011 – 3 OWi 731/11). Das immer wieder vorgebrachte Argument, es gebe keine Lebensakte, ist unbeachtlich.

Dem Verteidiger ist Einsicht in **alle die Unterlagen** zu gewähren, die **auch einem Sachverständigen** zur Verfügung gestellt werden müssen, der ein Sachverständigengutachten über die Messung zu erstatten hat (dazu grundlegend AG Bad Kissingen, Beschl. v. 06.07.2006 – 3 OWi 17 Js 7100/06, VA 2007, 36). Aus dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit folgt, dass Schriftstücke, Unterlagen, Bild- und Tonaufnahmen, die den Betroffenen be- oder entlasten könnten, diesem nicht ferngehalten werden dürfen, da dies eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) bedeuten würde (so bereits richtigerweise LG Ellwangen, 14.12.2009 - 1 Qs 166/09, VRR 2011, 117). Befinden sich solche Vorgänge nicht in den Ermittlungsakten, sondern in anderen Akten oder bei anderen Behörden, so müssen auch diese den Akten zugänglich gemacht werden (LG Dessau-Rosslau, Beschl. v. 24.05.2011

– 6 Qs 393 Js 23360/10 (101/11), VRR 2011, 275; AG Bad Kissingen, a.a.O.).

Die Akteneinsicht umfasst auch die verfahrenswesentlichen Unterlagen wie **Registerauszüge, Eichscheine etc.** (BVerfG, Beschl. v. 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18, NJW 2021, 455) sowie **Lebensakte** (BVerfG, Beschl. v. 28.04.2021 – 2 BvR 1451/18, DRsp Nr. 2021/7938). Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers erstreckt sich bei einer digital erfolgten Geschwindigkeitsmessung auf die **gesamte digitale Messdatei** in gerätespezifischem Format und in unverschlüsselter Form, d.h. einschließlich der **unverschlüsselten Rohmessdaten**, sowie – falls dann noch erforderlich – der dazugehörigen öffentlichen **Schlüssel/Token** und des entsprechenden **Passwords** (OLG Jena, Beschl. v. 17.03.2021 – 1 OLG 331 SsBs 23/20, n.v. entgegen BayObLG, Beschl. v. 04.01.2021 – 202 ObOWi 1532/20, n.v.).

### **Hinweis!**

*Das OLG Zweibrücken, das vom zit. Beschluss des OLG Jena abweichen will, hat mit Beschl. v. 04.05.2021 - 1 OWi 2 SsRs 19/21, n.v., die Frage, ob Einsicht in die gesamte Messreihe zu gewähren ist, nunmehr gem. § 80 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 OWiG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dem BGH vorgelegt. Die Vorgaben des BVerfG dürften aber für die Auffassung des OLG Jena sprechen.*

### **Wichtig: sofort handeln!**

Der Verteidiger hat – so dies möglich ist, insb. der Mandant rechtzeitig zu ihm findet – den Antrag auf Zugang zu den erforderlichen weiteren Informationen **rechtzeitig im Bußgeldverfahren** zu begehren.

Der Antrag ist daher zwingend **bereits gegenüber der Verwaltungsbehörde** – verbunden mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG – und in jedem Fall vor Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft bzw. das Amtsgericht zu stellen (BVerfG, Beschl. v. 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18; KG Berlin, Beschl. v. 07.01.2021 – 3 Ws (B) 314/20 – 162 Ss 125/20).

### **Hinweis!**

*Oft sucht der Betroffene den Verteidiger in OWi-Verfahren erst kurz vor der Hauptverhandlung auf. In diesen Fällen muss (!) der Verteidiger beim Gericht einen Verlegungsantrag stellen. Er bedarf nicht nur ausreichender Zeit zur Vorbereitung, er hat auch darauf zu bestehen, dass ihm diese von Gericht und Mandant eingeräumt wird. Es wäre ein schwerer Anwaltsfehler, unvorbereitet in die Hauptverhandlung zu gehen und dort konkludent zu erklären, er verfüge über alle zur Verteidigung notwendigen Informationen, wenn dies gerade nicht der Fall ist.*

## 6. Fazit

Eine der Hauptaufgaben des Verteidigers wird künftig sein, die Möglichkeiten auszuloten, in welchen er die Herausgabe der Rohmessdaten als hilfreich erachtet, um mögliche Messfehler aufzuspüren. Dies wird er infolge der nicht unerheblichen Kosten für ein Sachverständigengutachten i.d.R. auf die Fälle beschränken, in denen ein Fahrverbot droht. Der Verteidiger wird unabhängig hiervon im Einzelnen konkret und detailliert auszuführen und dem Tatrichter mit Hinweis auf die bislang weiterhin gültige Rspr. des BVerfG aufzuzeigen haben, dass die Anordnung eines Fahrverbots bei einem einmaligen Verstoß in aller Regel keine angemessene, weil übermäßige Folge sein wird. Ein Fahrverbot als Standardsanktion für eben keinen groben Verstoß statt als Ultima Ratio wird oft dem Unrechtsgehalt der einzelnen Ordnungswidrigkeit nicht gerecht werden.

Jetzt gilt es also für den im OWi-Recht tätigen Rechtsanwalt! Spezialisiertes Fachanwaltswissen zahlt sich aus! Welche Erklärungen sind im behördlichen Verfahren abzugeben? Welche Beweisanträge hat er in welcher Stage zu stellen? Macht ein Gnadengesuch beim Landesministerium Sinn, das einige Bundesländer vorsehen?

Vertiefte Darstellungen mit einer Unzahl wertvoller Tipps für die Verteidigung finden Sie etwa hier:

**Sitter (Hrsg.) – Straßenverkehrsstrafrecht**, Loseblattwerk, 2 Bände, DIN A5, ca. 2.100 Seiten, inklusive Online-Modul mit Rechtsprechung, Gesetzgebung und Mustertexten

Das Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe finden Sie hier:

<https://www.deubner-recht.de/shop/verkehrsrecht/strassenverkehrsstrafrecht-46.html>

**Koehl/Sitter (Hrsg.) – Die 100 typischen Mandate im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht**, 2. Auflage 2019, 820 Seiten, gebunden, inkl. DVD und Online-Modul

Das Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe finden Sie hier:

<https://www.deubner-recht.de/shop/verkehrsrecht/die-100-typischen-mandate-im-verkehrsordnungswidrigkeitenrecht-355.html>

